

STADT EMMERICH AM RHEIN
Der Bürgermeister



Tagesordnungspunkt _____

Datum
04 - 14 1020/2009
ö f f e n t l i c h

17.02.2009

Verwaltungsvorlage

Betreff

Namensänderung einer Grundschule;
hier: Beschlussfassung über die Namensänderung der Städt.
Gemeinschaftsgrundschule
,Hinter dem Mühlenberg' in Rheinschule Gemeinschafts-Grundschule der
Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Schulausschuss	11.02.2009
Haupt- und Finanzausschuss	03.03.2009
Rat	17.03.2009

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die Städt. Gemeinschaftsgrundschule ,Hinter dem Mühlenberg' zum 01. August 2009 (Schuljahr 2009/2010) in **Rheinschule – Gemeinschafts-Grundschule der Stadt Emmerich am Rhein** umzubenennen.

Abstimmungs-/Beratungsergebnis

	Vorlagen-Nr	dafür	dagegen	Enthaltungen
SchA	04 - 14 1020/2009	17	0	0
HFA	04 - 14 1020/2009	19	0	0
RAT	04 - 14 1020/2009	33	0	0

Sachdarstellung:

In ihrer Sitzung vom 22. Oktober 2008 hat die Schulkonferenz einstimmig beschlossen, beim Rat der Stadt Emmerich am Rhein die Umbenennung der Gemeinschaftsgrundschule in

Rheinschule Gemeinschafts-Grundschule der Stadt Emmerich am Rhein

zu beantragen. Ein entsprechender Antrag wurde von der Schulleiterin am 27. Oktober 2008 gestellt (Antrag als Anlage zur Vorlage beigefügt). Begründungen aus dem Antrag für den neuen Namen sind u. a. :

- Die Schule liegt direkt am Rhein und gegenüber dem Rheinmuseum, damit ist die Lage eindeutig beschrieben und unterscheidet somit die Gemeinschaftsgrundschule von den anderen Innerstadtschulen.
- Ein Fluss wie der Rhein ist ständig in Bewegung und im Wandel. So ist es auch mit der Gemeinschaftsgrundschule, mit der Erziehungs- und Bildungsarbeit an und in der Schule.
- Ein neuer Name signalisiert einen Neuanfang. Die Gemeinschaftsgrundschule entstand im Jahr 2002 aus den ehemaligen Grundschulen **Albert-Schweitzer** und **Martini**, beides konfessionsgebundene Schulen. Die Gemeinschaftsgrundschule ist konfessionsfrei. Sie vereint Bewährtes beider Schule mit der Neu- bzw. Weiterentwicklung der „neuen“ Schule.

Gem. § 6 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist ein Schulträger berechtigt, den Namen einer Schule jederzeit zu ändern. Erforderlich ist ein rechtmäßiger Ratsbeschluss unter Angabe des Änderungstermins.

Außerdem muss der Name den Schulträger und die Schulform beinhalten. Bei Grundschulen ist zusätzlich die Schulart anzugeben. Weiterhin ist darauf zu achten, dass der Name sich von anderen Schulen am gleichen Ort unterscheidet.

Der von der Schulkonferenz vorgeschlagene Name entspricht den rechtlichen Vorgaben des § 6 SchulG NRW.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

- **Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.**
- **Steht die Maßnahme im Einklang mit den Zielen des Leitbildes?**

Ja. Kapitel _____.

ohne Belang

Bürgermeister